

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung eines Beratungsverfahrens: Prüfung gemäß § 135 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 SGB V der Methode „Ultraschall-Screening auf abdominale Bauchaortenaneurysmen“

Vom 18. April 2013

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. April 2013 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Der Antrag der Patientenvertretung vom 21. Februar 2013 auf Prüfung gemäß § 135 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 SGB V der Methode „Ultraschall-Screening auf abdominale Bauchaortenaneurysmen“ wird angenommen und das diesbezügliche Beratungsverfahren gemäß 1. Kapitel § 5 der Verfahrensordnung des G-BA eingeleitet.
- II. Der Unterausschuss Methodenbewertung wird mit der Durchführung der Prüfung gemäß § 135 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 SGB V der Methode „Ultraschall-Screening auf abdominale Bauchaortenaneurysmen“ gemäß Verfahrensordnung beauftragt.

Berlin, den 18. April 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken